

## **Anhang 3: Amphibien; Einzelartprüfblätter**

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

<b>A1</b>
<b>Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie</b> Ursprünglich kam die Kreuzkröte vor allem in Niederungen der großen Ströme und ihrer Nebenflüsse vor. Heute besiedelt die Kreuzkröte in den meisten Teilen Deutschlands vorrangig Sekundärhabitats, die in bestimmten Charakteristika übereinstimmen: dem Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis -freier Flächen mit ausreichend Verstecken im Landlebensraum und einer Vielzahl kleiner und nahezu unbewachsener Temporärgewässer als Laichplätze. Hierzu zählen Abgrabungsflächen aller Art, Bergbaufolgelandschaften, Halden, Steinbrüche, Industrie- und Gewerbeflächen, Kahlschläge, Bahngelände, Spülfelder, Brachen, Baugelände, Truppenübungsplätze und Flugplätze. Als Tagesversteck nutzt die Kreuzkröte Schutthaufen, Holzstapel, einzelne Bretter, flache Steine und ähnliche Strukturen. Die Fortpflanzungsphase reicht von Mitte April bis Mitte August. Die ausgewachsenen Tiere suchen von Mitte September bis Ende Oktober ihre Winterlebensräume auf. Als Winterquartiere dienen vor allem tiefe Gänge in sandigen, sonnenexponierten Böschungen (GÜNTHER & MEYER 1996). <u>Gefährdungsursachen:</u> Gefährdet ist die Kreuzkröte durch das Verschwinden ihrer natürlichen und naturnahen Lebensräume, den dynamischen, sandig-kiesigen Flussauen. In den heute hauptsächlich besiedelten Ausweichlebensräumen, in Abbaustellen oder auf Industriebrachen, stellen die fehlende Dynamik und / oder die Umnutzung (Rekultivierung) der Flächen nach Nutzungseinstellung die Hauptgefährdungsursachen dar (BfN 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig-schlecht (U2)
<b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> In Rheinland-Pfalz liegt der Verbreitungsschwerpunkt der Kreuzkröte in der Oberrheinebene in Rheinnähe sowie in den weiten Senken des Hügellandes wie der Wittlicher Senke oder Kaiserslauterner Senke. Sie fehlt in höheren Lagen des Berglandes wie im Zentrum des Pfälzerwaldes. Im Hügelland kommt sie vereinzelt in Abbaugebieten vor (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-schlecht (U2)
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Untersuchungen zum E+E-Vorhaben im Jahr 1996 (IUS 1998) wurden innerhalb des Untersuchungsraumes 35-40 rufende Männchen der Kreuzkröte im Bruch (Nasswiesen und überschwemmte Flächen) nachgewiesen. Der ArtenFinder bildet für den Untersuchungsraum keine Funde ab. Die nächsten bekannten Nachweise befinden sich östlich der Bahnstrecke (2013-2020, SNU 2021). Trotz der lange zurückliegenden Nachweise aus dem Untersuchungsraum wird die Art vorsorglich als vorhanden angenommen. <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Gemäß Leitfaden CEF-Maßnahmen (LBM RLP (2021) Lokale Population (Reproduktionsgemeinschaft) am / im Laichgewässer, ggf. einschl. benachbarter Vorkommen bis < 1.000 m Entfernung (Metapopulation; entsprechend bekannter Dispersionsradien). Die Kreuzkröte gilt als ausgesprochene Pionierart und besiedelt vor allem über die mobilen Weibchen und juvenilen Tiere neue Gebiete, auch über mehrere Kilometer. Laut SINSCH (1998) sind die Männchen eher ortstreu (Aktionsradien von wenigen Hundert Metern um die Laichgewässer). Fernausbreitungen wurden von SINSCH (1998) auf 3–5 km geschätzt, THOMAS (2004, zitiert in KORDES & WILLIGALLA 2011) stellte eine Migration von 8 km fest. Der Median aller in KORDES & WILLIGALLA (2011) festgestellten Entfernungen beträgt 400 m. PAN & ILÖK (2010) geben für einen hervorragenden Erhaltungszustand in Bezug auf die Vernetzung eine Entfernung von < 1.000 m zur nächsten Population an. Die oben genannten Nasswiesen stellen zusammen mit temporär überschwemmten Flächen im Bruch einen Lebensraum einer Kreuzkrötenpopulation dar, die als lokale Population definiert wird. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der lange zurückliegenden Nachweise und der zurückgehenden Gesamtpopulation wird der Erhaltungszustand als <b>schlecht (C)</b> eingestuft.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.3 V <sub>A</sub> Umsiedeln aus Baufeld (Amphibien) 19.13 V <sub>A</sub> Verminderung bau- und betriebsbedingter Kollisionen und Zerschneidungswirkung (Amphibien) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

**A1**

**Kreuzkröte (*Bufo calamita*)**

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko  
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch Umsiedeln aus dem Baufeld (Maßnahme 19.10.3 V<sub>A</sub>) sowie die Errichtung von temporären Amphibienleitzäunen in den Straßenabschnitten mit potenziellen Amphibienvorkommen (Maßnahme 19.13 V<sub>A</sub>) vermieden werden.

**Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.  
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind nicht auszuschließen. Zur Verminderung betriebsbedingter Tötungen/Verletzungen beim Überqueren der Straßen werden dauerhafte Leitsysteme und Querungsmöglichkeiten sowie eine adäquate Gestaltung der geplanten Durchlässe gemäß MAQ vorgesehen (Maßnahme 19.13 V<sub>A</sub>).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit dem Neubau der B 271n sind Störungen verbunden. Zudem führen die bau- und insbesondere die anlagebedingten Biotopflächenverluste zu einer Beeinträchtigung und Zerschneidung von Landlebensräumen. Durch die Anlage dauerhafter Querungsmöglichkeiten sowie die adäquate Gestaltung geplanter Durchlässe (Maßnahme 19.13 V<sub>A</sub>) kann eine erhebliche Störung jedoch ausgeschlossen werden.

Denkbar sind weiterhin bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm. Die Kreuzkröte weist gegenüber licht- und lärmbedingten Störungen jedoch nur eine geringe Empfindlichkeit auf. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind demzufolge ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Projektbedingte Eingriffe in Laichhabitate finden nicht statt. Bau- und anlagebedingt sind jedoch Verluste von Ruhestätten (Landhabitate und Winterruhestätten) nicht auszuschließen. Aufgrund ausreichend geeigneter Strukturen im Umfeld der Baumaßnahme (insbesondere weitläufige Rebflur mit diversen Gabionen und Steinschüttungen) kann davon ausgegangen werden, dass betroffene Individuen in trassenfernere Bereiche problemlos ausweichen können. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.3 V<sub>A</sub>, 19.13 V<sub>A</sub> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>A1 (Fortsetzung)</b>
<b>Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Fortpflanzungsstätten der Kreuzkröte sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Tötungen von einzelnen im Baufeld befindlichen Tieren können durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.3 V <sub>A</sub> vermieden werden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung der Errichtung temporärer und dauerhafter Leitsysteme (Maßnahme 19.10.3 V <sub>A</sub> ) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Rebflächen mit Eignung als Landlebensraum verloren, im räumlich-funktionalen Zusammenhang sind jedoch hinreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden, so dass der Verlust in straßenferneren Lebensräumen ausgeglichen werden kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Zerschneidung von Landlebensräumen kann durch die Anlage geeigneter Durchlässe und Querungsmöglichkeiten (Maßnahme 19.10.3 V <sub>A</sub> ) vermieden werden. Insgesamt ist sichergestellt, dass sich der derzeit schlechte Erhaltungszustand der Kreuzkröte im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert. <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Kreuzkröte vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Wechselkröte (*Bufo viridis*)

<b>A2</b>
<b>Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie</b> Die Wechselkröte bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitats mit grabfähigen Böden und teilweise fehlender, lückiger, geringer oder niederwüchsiger Gras- und Krautvegetation und einem entsprechend reichhaltigen Angebot an Kleintieren. Sie kommt daher vor allem an Ruderalstandorten, in trockenem Brachland und auf Feldern, in Bodenabbaugruben aller Art, in Flussauen, an Bahndämmen und sehr häufig auch in Gärten vor. Ausgedehnte Wälder werden gemieden. Als ausgesprochener Kulturfolger nutzt die Wechselkröte auch anthropogene Lebensräume wie Steinbrüche, Kies-, Sand- Lehmgruben oder Weinberge. Als Laichhabitat werden bevorzugt vegetationslose oder -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte temporäre Gewässer genutzt. Als Winterquartiere dienen u. a. Spalten, Risse, Steinbruch-Abraumhalden und Bohrlöcher. Häufig überwintert die Wechselkröte auch in Heizhäusern, Stallanlagen, Bunkern und Kellern. Die jährliche Hauptaktivitätsperiode beginnt im April und dauert bis September. Das Aufsuchen der Winterquartiere erfolgt von September bis Oktober (GÜNTHER & PODLOUCKY 1996). <u>Gefährdungsursachen:</u> Bei den heute von der Wechselkröte schwerpunktmäßig besiedelten Lebensräumen handelt es sich um vom Menschen geschaffene Ersatzlebensräume wie Ackerlandschaften und Bodenabgrabungen. Dort stellen die modernen Formen der Landbewirtschaftung sowie der fortschreitende Bewuchs (fehlende Dynamik) und Umnutzung (Rekultivierung) in den aufgegebenen Abgrabungen die Hauptgefährdungsursachen dar (BfN 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig-schlecht (U2)
<b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> In Rheinland-Pfalz ist die Wechselkröte im Oberrheingraben und im Neuwieder Becken bis zur Ahmündung verbreitet. Ansonsten sind nur wenige Einzelfunde bekannt (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-schlecht (U2)
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Untersuchungen zum E+E-Vorhaben im Jahr 1996 (IUS 1998) wurde die Wechselkröte in verschiedenen Regenrückhaltebecken im Umfeld der geplanten Trasse der B 271n sowie in den Teichen der Gärtnerei im Bruch als reproduzierende Art nachgewiesen. Zudem wurde die Wechselkröte während der Laichperiode auch in Rebflächen sowie auf Wirtschaftswegen im Untersuchungsraum nachgewiesen. Für die letzten Jahre (2012-2020) sind im ArtenFinder lediglich einige zerstreute Funde im Bruch sowie in der Rebflur zwischen K 4 und B 271a angegeben (SNU 2021). <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Gemäß Leitfaden CEF-Maßnahmen (LBM RLP 2021): Lokale Population (Reproduktionsgemeinschaft) am / im Laichgewässer, ggf. einschl. benachbarter Vorkommen bis < 2.000 m Entfernung. Die Wechselkröte gilt als ausgesprochene Pionierart. Ihr Aktivitätsraum beschränkt sich im Wesentlichen auf einen Umkreis bis 1.000 m (SAUER 1988, zitiert in VENCES et al. 2011) um die Laichgewässer. Fernausbreitungen wurden bis in eine Entfernung von 3.000-10.000 m festgestellt (DALBECK & HACHTEL, zitiert in VENCES et al. 2011). Der Medianwert der in VENCES et al. (2011) beschriebenen Migrationsentfernungen ergibt 1.000 m. PAN & ILÖK (2010) geben für einen hervorragenden Erhaltungszustand in Bezug auf die Vernetzung eine Entfernung von < 2.000 m zur nächsten Population an. Die oben genannten Gewässer im Bruch stellen einen Lebensraum einer Wechselkrötenpopulation dar, die als lokale Population definiert wird. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der geringen Individuendichte in den letzten Jahren und der zurückgehenden Gesamtpopulation wird der Erhaltungszustand als <b>schlecht (C)</b> eingestuft.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.3 V <sub>A</sub> Umsiedeln aus Baufeld (Amphibien) 19.13 V <sub>A</sub> Verminderung bau- und betriebsbedingter Kollisionen und Zerschneidungswirkung (Amphibien) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

**A2**

**Wechselkröte (*Bufo viridis*)**

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko  
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch Umsiedeln aus dem Baufeld (Maßnahme 19.10.3 V<sub>A</sub>) sowie die Errichtung von temporären Amphibienleitzäunen in den Straßenabschnitten mit potenziellen Amphibienvorkommen (Maßnahme 19.13 V<sub>A</sub>) vermieden werden.

**Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.  
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind nicht auszuschließen. Zur Verminderung betriebsbedingter Tötungen/Verletzungen beim Überqueren der Straßen werden dauerhafte Leitsysteme und Querungsmöglichkeiten sowie eine adäquate Gestaltung der geplanten Durchlässe gemäß MAQ vorgesehen (Maßnahme 19.13 V<sub>A</sub>).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit dem Neubau der B 271n sind Störungen verbunden. Zudem führen die bau- und insbesondere die anlagebedingten Biotopflächenverluste zu einer Beeinträchtigung und Zerschneidung von Landlebens-räumen. Durch die Anlage dauerhafter Querungsmöglichkeiten sowie die adäquate Gestaltung geplanter Durchlässe (Maßnahme 19.13 V<sub>A</sub>) kann eine erhebliche Störung jedoch ausgeschlossen werden.

Denkbar sind weiterhin bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm. Die Wechselkröte weist gegenüber licht- und lärmbedingten Störungen jedoch nur eine geringe Empfindlichkeit auf. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind demzufolge ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Projektbedingte Eingriffe in Laichhabitate finden nicht statt. Bau- und anlagebedingt sind jedoch Verluste von Ruhestätten (Landhabitate und Winterruhestätten) nicht auszuschließen. Aufgrund ausreichend geeigneter Strukturen im Umfeld der Baumaßnahme (insbesondere weitläufige Rebflur mit diversen Gabionen und Steinschüttungen) kann davon ausgegangen werden, dass betroffene Individuen in trassenfernere Bereiche problemlos ausweichen können. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.3 V<sub>A</sub>, 19.13 V<sub>A</sub> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>A2 (Fortsetzung)</b>
<b>Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Fortpflanzungsstätten der Wechselkröte sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Tötungen von einzelnen im Baufeld befindlichen Tieren können durch die vorgesehen Vermeidungsmaßnahme 19.10.3 V <sub>A</sub> vermieden werden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung der Errichtung temporärer und dauerhafter Leitsysteme (Maßnahme 19.10.3 V <sub>A</sub> ) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Rebflächen mit Eignung als Landlebensraum verloren, im räumlich-funktionalen Zusammenhang sind jedoch hinreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden, so dass der Verlust in straßenferneren Lebensräumen ausgeglichen werden kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Zerschneidung von Landlebensräumen kann durch die Anlage geeigneter Durchlässe und Querungsmöglichkeiten (Maßnahme 19.10.3 V <sub>A</sub> ) vermieden werden. Insgesamt ist sichergestellt, dass sich der derzeit schlechte Erhaltungszustand der Wechselkröte im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert. <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Wechselkröte vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.